

Stellung gebracht haben; die Parallele mit den *wargengi* der Lex Cham. liegt demnach sehr nahe. Leider können wir den zahlenmäßigen Umfang dieser Gruppe nicht feststellen. Später ist dann die Bedeutung des Wortes *faramanni* stark gesunken, im Lyonnais wird *faraman* für Vagabunden gebraucht¹⁾; die Bezeichnung *Burgundofarones* aber ist ganz abgekommen.

Männer, die in einem besonderen Kriegsdienstverhältnis stehen, sind auch die in Südfrankreich angesiedelten spanischen Flüchtlinge. Über sie sind wir durch mehrere Kapitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. sowie durch Einzelurkunden recht gut unterrichtet.²⁾ Diesen Flüchtlingen, die meist als *Hispani*, auch als *Goti* bezeichnet werden, war Land zur Urbarmachung zugewiesen worden; sie waren dafür zu Kriegsdienst, Wachen und Steuerleistungen verpflichtet und unterstanden unmittelbar den Grafen, denen es aber streng verboten war, sie für eigene Zwecke zu gebrauchen oder ungebührliche Abgaben einzuheben. Für schwere Verbrechen war das Grafengericht zuständig, während sie leichtere Vergehen selbst *more suo* erledigen sollten. Der Kriegsdienst stand im ganzen stark im Vordergrund, wegen ihrer Kriegsdienstverpflichtung werden sie auch *hostolenses* — Heerfahrtmänner genannt, für ihren Besitz findet sich die Bezeichnung *hostilitas*. Bei diesen *hostolenses* treffen wir also die Merkmale, die wir bisher als charakteristisch für Heermänner kennengelernt haben, Herkunft aus der Fremde, Ansiedlung auf ungerodetem Land, Kriegsdienst, Wachdienst im gefährdeten Grenzraum, Steuerleistungen und Unterordnung unter den Grafen als den Vertreter der königlichen Staatsgewalt. Diese Spanier oder *hostolenses* unterstanden demnach keiner feudalen Gewalt, sie waren „frei“, ihre „Freiheit“ trägt geradezu den typischen Charakter der Staatsuntertänigkeit.

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Institution der „freien“, vielfach aus der Fremde stammenden Heermänner, die dann auf Königsland angesiedelt wurden, bei vielen germanischen Völkern vorhanden war; wir können in ihnen in gewisser Hinsicht Vorläufer der Söldner sehen, aber wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Gruppen von Heermännern so groß waren, d. h. ob sie so zahl-

¹⁾ Über ein ähnliches Absinken vgl. J. Taeschner (Forsch. u. Fortschr. 1943, Heft 3/4) S. 29. Islamische Ritterbünde niederer Art galten als Vagabunden und Räuber. W. v. Wartburg, Franz. etym. Wörterbuch 3, 1934, S. 413 f.

²⁾ MG. Capit. 1, 76 S. 169; 1, 133 S. 261; 2, 256 S. 263; die urkundlichen Belege sind bei E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf. Gesch. 1 S. 115 angegeben.